

Der deutsche Rechtsstandpunkt zu einer Reform des kollektiven Rechtsschutzes

Dr. Bernhard Gause, LL.M.
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Frankfurter Tag der Rechtspolitik, 2.12.2009

Thematik hochaktuell, FAZ 23.4.2009:

- „Wehret den Sammelklagen!

Selten zucken Unternehmensmanager so sehr zusammen wie beim Wort Sammelklage. Eine dunkle Vorahnung auf jahrelange Gerichtsverfahren, Tausende von Klägern und milliardenschwere Forderungen zieht auf - bis jetzt nur im Zusammenhang mit dem amerikanischen Rechtssystem. Doch das könnte bald auch zum europäischen Alltag gehören, denn die europäische Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes will Sammelklagen im Kartellrecht nach amerikanischem Vorbild ermöglichen. Damit eifert sie ihrer Kollegin Meglena Kuneva nach, die für ihre Klientel der Verbraucher ähnliches vorhat.“

66. Deutscher Juristentag 2006

- „Neue Perspektiven im Schadenersatzrecht“:
- klare Ablehnung, Streuschäden von Verbrauchern durch das Institut der Verbandsklage zu begegnen
- Klare Ablehnung, Massenschäden durch das Institut der Gruppenklage zu begegnen

Aktuelle Arbeiten auf EU-Ebene: Überblick

- Kartellrecht:
April 2008: Weißbuch zu Schadenersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts, 1. Halbjahr 2009: RL-Entwurf mit Opt-out-Klage, aber von Kommission noch nicht angenommen
- Verbraucherschutzrecht:
März 2009: Grünbuch zu kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher, Mai 2009: Mitteilung /Diskussionspapier zur Anhörung „Kollektiver Rechtsschutz“ am 29. Mai 2009, demnächst Weißbuch

Situation in den EU-Mitgliedstaaten

- In etwa der Hälfte der Mitgliedstaaten existieren kollektivrechtliche Rechtsschutzinstrumente
- Verbands-, Muster-, Sammelklagen / Mischformen
- Skandinavische Länder, UK, Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, und: Deutschland!

Die Brüssler Pläne: Einzelheiten Kartellrecht

- RL-Entwurf Schadenersatzklagen im Kartellrecht
- Art. 4 /5: zwei kollektive Rechtsbehelfe: opt in Mechanismus für Gruppenklagen (Abs. 1) und Klagen qualifizierter Einrichtungen (Abs. 2):
- unproblematisch: mehrere Kläger können als GbR einheitlichen Prozess führen (§§ 705 ff BGB); oder Abtretung von Schadenersatzansprüchen möglich (Zementkartell, BGH, BB 2009, 905).

Die Brüssler Pläne: Einzelheiten Kartellrecht

- Art. 6: opt-out-Klage nach amerikanischem Vorbild: „the qualified entity shall not be required to individually identify the injured parties that belong to the group“
- Klagebefugnis nicht für Anwaltskanzleien, sondern nur für sog. qualifizierte Einrichtungen

Die Brüssler Pläne: Einzelheiten Kartellrecht

- Opt-out: unvereinbar mit grundlegenden Prozessmaximen, insb. dem Recht auf rechtliches Gehör
- Qualifizierte Einrichtungen: keine Festlegung von Mindeststandards, Eintragung in Liste erfolgt ohne inhaltliche Überprüfung, Zusammenarbeit mit Anwaltskanzleien wahrscheinlich

Die Brüssler Pläne: Einzelheiten Verbraucherrecht

- Grünbuch November 2008 / Diskussionspapier zur Anhörung am 29.5.2009: 5 Optionen
- 1. Option: keine Aktion auf EU-Ebene
- 2. Option: Selbstregulierung: Entwicklung eines unverbindlichen Modells für kollektive außergerichtliche Streitbeilegung und Code of Conduct in Unternehmen für Bearbeitung von Massenbeschwerden

Die Brüssler Pläne: Einzelheiten Verbraucherrecht

- 3. Option: Entwicklung eines unverbindlichen Modells für kollektive außergerichtliche und gerichtliche Streitbeilegung; Ausweitung der Verordnung zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz: Einrichtung eines EU-weiten Netzes nationaler Durchsetzungsbehörden
- 4. Option: wie Option 3, aber im Grundsatz rechtlich verbindlich
- 5. Option: Einführung eines EU-weiten Instruments zur kollektiven gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung

Übersicht über eingegangene Stellungnahmen

- 100 Stellungnahmen (62 Wirtschaft, 12 Verbraucher, 4 Mitgliedstaaten, 15 Rechtspraktiker, 7 andere)
- Wirtschaft: Notwendigkeit und Mehrwert kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren werden in Frage gestellt; außerdem: keine Kompetenz der EU
- Verbraucher: Lücke im Rechtsschutz

Stellungnahmen Bundesregierung / Bundesrat

- zum jetzigen Zeitpunkt sollten keine verbindlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene getroffen werden
- Erfahrungen mit nationalen Instrumenten abwarten
- Daher: Optionen 1 und 2
- Keine Ausweitung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz: keine Befugnis der Behörden, Schadenersatz festzustellen oder bei Gericht zu erwirken

Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland

- Verbandsklagemöglichkeit nach Unterlassungsklagegesetz (Umsetzung RL 98/27/EG)
- Seit 1.1.2002: Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbände können abgetretene Zahlungsansprüche von Verbrauchern im eigenen Namen geltend machen (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz, §§ 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO)
- UWG / Kartellrecht: Gewinnabschöpfung

Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland

- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) („lex Telekom“):
- 2001/2002: 17.000 Anlegerklagen bzgl. Fondsangaben im Prospekt der Telekom beim dritten Börsengang 2000; BVerfG fordert LG Frankfurt auf, noch in 2004 Verhandlungstermin anzuberaumen
- Prozessflut kann auf Basis ZPO nicht bewältigt werden
- 19.8.2005: Verkündung KapMuG; Befristung bis 31.10.2010

Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland

- KapMuG:
- Vorlageverfahren: ab 10 Kläger Vorlagebeschluss LG an OLG
- Einheitlicher und verbindlicher Musterentscheid durch OLG hinsichtlich in verschiedenen Prozessen gestellten rechtlichen und tatsächlichen Fragen; bis zur Entscheidung: Aussetzung der anderen Prozesse
- Fortsetzung der ausgesetzten Individualverfahren vor LG

Alternative Streitbeilegung: der Versicherungsombudsmann

- Einrichtung der Institution 2001; beigetretene VU repräsentieren 95 % des Privatkundenmarktes
- Beirat: Vertreter Aufsicht, Versicherungswirtschaft, Wissenschaft, Verbraucherschutzorganisationen, alle Bundestagsfraktionen
- jährlich circa 18.000 Beschwerden, für Beschwerdeführer kostenfrei
- Bis 5000,- EUR: für Unternehmen verbindliche Entscheidungen

Alternative Streitbeilegung: der Versicherungsombudsmann

- Durchschnittliche Bearbeitungsdauer 4 Monate
- Erfolgsquote: knapp 40 % in Schaden, ca. 15 % in Leben
- (Anonymisierte) Veröffentlichung der Beschwerdefälle, die interessante rechtliche Fragen behandeln (Sachverhalt und Entscheidung mit tragenden Gründen)
- Identische Entscheidung bei identischen Beschwerdegegenständen

Perspektiven

- Europaweite Etablierung von ADR-Systemen ?
- Bei der Ausgestaltung möglicher kollektiver Rechtsdurchsetzungsinstrumente:
 - nicht verbindliche Maßnahmen
 - Beschränkung auf opt-in Verfahren
 - Kein Strafschadensersatz (punitive damages)
 - Beibehaltung der loser-pays-rule

Literatur (Auswahl)

- Casper et al, Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?, 2009
- Hess, Kartellrechtliche Kollektivklagen in der Europäischen Union – Aktuelle Perspektiven (Vortrag, gehalten auf der Jahrestagung 2009 des FIW in Brüssel, Im Erscheinen)
- KK/Hess, Einl. KapMUG (2008)
- Michailidou, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Justizraum, 2007
- Tamm, Die Bestrebungen der EU-Kommission im Hinblick auf den Ausbau des kollektiven Rechtsschutzes für Verbraucher, EuZW 2009, 439
- Zimmer/Logemann, Der private Rechtsschutz im Kartellrecht. Zum Weißbuch der Kommission über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts, ZEuP 2009, 489

Der deutsche Rechtsstandpunkt zu einer Reform des kollektiven Rechtsschutzes

**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Bernhard Gause, LL.M.
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Chefsyndikus / Leiter Recht
Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin
Tel. +49/30/2020 – 5390, Fax +49/30/2020 - 6390
Mobil +49/172 - 399 58 44, b.gause@gdv.de, www.gdv.de

Dr. Bernhard Gause, LL.M.

